

I

Einleitung

§ 1. Zweck, Aussehen und Aufbewahrung des Steines

Unter den Ehrenstrafen, die in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters und der Neuzeit vorkommen, gehört zu den häufigsten das Steintragen. Für gewisse Verbrechen mußten Frauen, seltener Männer, ein Strafwerkzeug aus Stein ein bestimmtes Stück Weges schleppen.

Dieses Instrument bestand aus einem oder zwei Steinen¹⁾ und wurde der Übeltäterin an den Hals gehängt; zu dem Zwecke war am Steine eine Kette oder ein Riemen²⁾ befestigt, bezw. waren die beiden Steine durch eine Kette oder durch Bügel verbunden³⁾. Der Stein wurde auch in einem Tuche über dem Rücken⁴⁾ oder auf dem Kopfe⁵⁾ getragen.

¹⁾ Von „vier großen Steinen“, die nach dem Gesetz einer „heidnischen Regentin in Pommern“ Frauen tragen mußten, berichtet Doepler: *Theatrum poenarum* 1693. Bd. 1, S. 747. X

²⁾ Rb. n. Distinkt. V. cap. 20. dist. 8: *der steyn sal haben eynen rymen, den man or umb den hals gorte.*

³⁾ In Köln und in Soest war ein besonderes Traggestell gemacht. Ennen u. Nordhoff in Pick's Monatsschr. f. rhein. westfäl. Gesch. 3,355 f. [1877].

⁴⁾ Knapp, Humor im Würzburger R., ZStW. 22 (1902) S. 6: Stadel-schwarzach 1605: *ein handzwell nemen und den stein . . auffassen, darnach auf den rück — —*

⁵⁾ Stokar, Verbrechen u. Strafe i. Schaffhausen, ZschweizStrR. 5 (1902) 332: *den grösssten lasterstein uf ir hopt heben . . a. 1481.*

Die Form der Strafsteine war verschieden: entweder waren sie gewichtähnlich¹⁾, oder flaschenförmig²⁾; sie entlehnten ihre Gestalt wohl auch den Schandlarven³⁾ und Schandtafeln⁴⁾.

Das Gewicht der Steine schwankt zwischen den Grenzen 25 Pfund und 180 Pfund⁵⁾. Häufig ist es vom Rechte vorge-

¹⁾ So in Dottendorf bei Bonn. Vgl. die Abbildung im Jahrb. d. Ver. v. Altertumsfreunden i. Rheinlande Heft 57 (1876) Tafel 1, Figur 4. — Heydinger, *Descriptio Archidiaconatus in Longuino* — —. Trier 1884. S. 252, Anm. 20. — O. Rieder, Beitr. z. Kulturgesch. d. Hochstifts Eichstädt. I, 65 (Neuburger Kollektaneenblatt 54. [1890]).

²⁾ Daher die Bezeichnung *flasche*. Grimm, RA⁴. 2, 316. — Korschelt, Strafen d. Vorzeit i. d. O.-Lausitz, S. 314 ff. — Distel, Strafrechtsgesch. Findlinge, S. 338 f. — Katalog d. städt. Museums in Eger (1894) No. 1377. — Manche Schandflaschen waren aus Holz. Distel a. a. O. — Birnförmig war der Stein in Delsberg. Stöber, der Klapperstein (Alsatia 1876) S. 95.

³⁾ Der bekannteste dieser Art wurde in Mülhausen i. E. getragen. Er ist abgebildet im Anzeiger f. K. d. d. Vorz. 1857, 86 und in der Alsatia 1876.

In Mühlberg war der Doppelstein in Gebrauch. Dieser wird so beschrieben: „Der eine Stein, welcher die Brust bedeckte, ist sehr schön, mit einem jugendlichen Kopf mit spitzigen Ohren, auf einem Horn blasend; der Stein aber, welcher auf den Rücken zu hängen kam, mit einem Mannskopf durch Bildhauerarbeit verziert“. [Neue Mitteilungen a. d. Gebiet histor. Forschungen hgg. v. thür. sächs. Ver. Bd. 10. 1. Hälfte (1863) S. 256.]

Im Germanischen Museum in Nürnberg findet sich ein Stein, der wahrscheinlich hierher gehört. Er ist ungefähr 35 cm lang, 25 cm breit, ebenso hoch; an einer Seite ist eine Kette. Das Stirngebilde zeigt eine menschliche Fratze mit breiter Nase, spitze Tierohren. Der Körper und die bloß angedeuteten Glieder haben Tierformen.

Doepler, 1, 745 spricht von Steinen „teils als ein Mannskopf, teils als ein Esels- oder Hasenkopf“.

⁴⁾ Im Bayrischen Nationalmuseum ist eine Marmorplatte [32 cm X 25 X 4] mit der Inschrift: „*Lasterstein anno 1710*“.

⁵⁾ 25 Pfd. Mühlhausen i. E., Winterthur (Stöber 95); 30 Pfd. *sewer silbergewichtes*, Rb. n. Dist. (Ortloff 1, 304); 30 Pfd. *oder mer*, Geißlingen (Kerler, Gesch. d. Grf. v. Helfenstein, Anhang S. 16). 33 Pfd. Bautzen (Stöber 90). *wagstein der da hat ein halb zenten*, Straßhofen, ÖW. 7, 234. ¹/₂ Zentner *Monum. Boica* 24, 239. Stöber a. a. O. S. 94. Drei Steine, der kleinste 60 Pfd., der größte 180 Pfd., Schaffhausen, Stöber 95. 1 Zentner Dortmund (Frensdorff, Dortm. Statuten 35), Grimm RA⁴. 2, 315, 2 LPfd 2 Pfd. und 2 LPfd 8 Pfd. (Dreyer Antiqu. Anmerk. 1792, S. 117) *ein jklich stein soll einen gewegen stein behalden* (Grimm RA⁴. 2, 315). Vgl. S. 8 f. *zentnersteine; wagstein*.

schrieben, wie schwer das Strafwerkzeug sein soll. Daraus könnte der Schluß gezogen werden, daß man gewöhnliche Steine verwendete und sie bloß vorher wog, wie uns denn auch eine Stelle erhalten ist, wo der Fronbote für das Steinwiegen eine Gebühr bezieht¹⁾. Andererseits ist eine Angabe der Schwere auch dort am Platze, wo die Gewichte der Ortswagen dem Strafvollzuge dienen oder wo Foltergewichte auch als Tragsteine genommen werden und wo eben dann festgesetzt wird, welches Gewicht verwendet werden soll.

Aus Österreich ist kein Exemplar eines derartigen Steines bekannt. Es lassen sich also höchstens Vermutungen über die Form aufstellen. Da wohl nicht ohne weiteres anzunehmen ist, daß alle Bagsteine verloren oder in Trümmer gegangen sind, so liegt die Vermutung nahe, daß wir derartige Steine zwar auf die Gegenwart überkommen haben, sie aber nicht als Bagsteine, sondern mit andern Namen bezeichnen. Dies ist besonders in dem Falle möglich, wenn die Steine eine einfache Form hatten und demnach auch zu andern Zwecken benutzt werden konnten, als sie ihre Rolle als Strafwerkzeuge ausgespielt hatten. Je weniger charakteristisch ihre Gestalt war, um so rascher und gründlicher konnte ihre einstige Bestimmung dem Gedächtnis und der Überlieferung entswinden. Und wenn sie gar etwa schon von Anfang an zu verschiedenen Zwecken gebraucht worden waren (z. B. auch als Gewichte der Ortswage²⁾), so ist es möglich, daß sie in einer Zeit, wo sie im Strafsystem keine Bedeutung mehr hatten, ausschließlich nach ihrer sonstigen Verwendung bezeichnet wurden. Die Vermutung, daß die Strafsteine auch in Österreich die einfache Form von Gewichten³⁾ hatten, ist bei diesen Erwägungen wohl nicht zu gewagt und wird vielleicht eines Tages durch einen glücklichen Fund ihre Bestätigung finden⁴⁾.

¹⁾ 1402 Braunschweig: *Item 3 d. Corde bodele vor den sten aff to weghende*. Vaterl. Arch. d. hist. V. f. Niedersachsen, 1841 S. 110.

²⁾ S. unten § 11 b.

³⁾ Die gewichtähnliche Form ist auch die einfachste. Auch die Handmühlsteine (von denen unten § 10 b die Strafsteine abgeleitet werden) hatten ungefähr die einfache Form von Steingewichten.

⁴⁾ Vgl. die Deutung, die Bormann (Gesch. d. Ardennen, Trier 1841. Bd. 2, S. 230) Bußsteinen gibt, weil sie an der Kirchtüre hiengen: „sollte die

Der Stein wurde allgemein sichtbar aufbewahrt. Er hing am Pranger¹⁾ oder an einem öffentlichen Gebäude. Als solche Verwahrungsstätten sind überliefert: das Gerichtshaus²⁾, das Rathaus³⁾, die Schranne⁴⁾, die Arbeitermietstätte⁵⁾, das Wohnhaus des Richters⁶⁾, das Wirtshaus⁷⁾, der Weinkeller⁸⁾, die Mühle⁹⁾; schließlich auch Kirche¹⁰⁾ und Kloster¹¹⁾.

So konnte schon der tägliche Anblick¹²⁾ des gefürchteten Strafwerkzeugs einen bessernden Einfluß auf zanksüchtige Frauen

Neuerburger an die Freiheit erinnern, die ihnen 1332 gegeben wurde“. Später dienten dieselben Steine als Gewichte der Kirchenuhr. Heydinger S. 252 Anmerkung 20, der sie richtig als Strafsteine erkannte.

¹⁾ Daher der Name *kakstein*. S. unten S. 11, an der *seule*: Herzogenburg (Anhang 9), an der *schrauseule*: Reichenau ÖW. 6, 69, an *pranger*: Dornburg a. S. (Neue Mitteil. a. d. Gebiet histor. Forsch. h. v. thür. sächs. Ver. 21, 137 Anmerk.); Osnabrück (Strodtmann, Idiotikon Osnabr. 197); Sieding ÖW. 7, 250. an *stock*: Geißlingen. (Kerler, Gesch. d. Grf. v. Helfenstein Urk. Anh., S. 16.)

²⁾ Saubersdorf ÖW. 7, 124 (Anhang 15).

³⁾ Mühlhausen (Stöber), Schaffhausen (Rochholz i. d. Argovia 1862, S. 94), Ofen (Stadtrecht) u. s. w. — Unter den Rathausfenstern: Eichstädt (Rieder 1, 65).

⁴⁾ Senftenberg (Anhang 18).

⁵⁾ Nufsdorf ÖW. 7, 919.

⁶⁾ Kalksburg ÖW. 7, 623.

⁷⁾ Diepolts ÖW. 7, 230. Die Stelle läßt keinen sicheren Schluß zu. Wohl aber folgende: *dass sie die knecht zu der schnider trinkstube führen und in den grössten lasterstein uf ir hoft heben sollen* — Schaffhausen 1481, Zschw. StrR. 5 (1902) 332.

⁸⁾ Gera (Schott, Samml. z. deutsch. St. u. LR. 1, 169); im Weinhaus: Bautzen (Döpler, *Theatrum poenarum*, 1, 745).

⁹⁾ S. Döpler a. a. O.

¹⁰⁾ an der Kirchüre: s. Heydinger, S. 252 Anm. 20; im Torhaus der Kirche: Burgebrach (Haas, Slavenland 2, 49); im Kapitol d. Stiftskirche: Köln (Pick, Monatsschr. f. rhein. westf. Gesch. 3, 355); *ante summum altare*, Ottobeuern (Anz. f. K. d. d. Vorzeit 1858, 88. 1867, 277). Vgl. Grimm, RA⁴. 2, 316. — Bremisch-nieders. Wörterb. 4, 1026 f., *karksteene*. Vgl. unten S. 11.

¹¹⁾ Zwettl (Anhang 25). Ens Dorf (*Mon. Boica* 24, 239).

¹²⁾ Vgl. die Notiz aus Marienberg i. Sachs. (1532) in der Saxonia 5: „Es muß aber in dieser Stadt keine bösen Weiber gegeben haben und der Hinblick auf diese Schandsteine mächtig gewirkt haben, da die Strafe nie in Marienberg exekutiert wurde.“ Diesen Beleg verdanke ich gleich einer Reihe anderer dem Entgegenkommen von Dr. Heerwagen in Nürnberg.

ausüben, oder sie doch, wenn sie z. B. auf offenem Markte in Streit geraten waren, noch rechtzeitig vor dem Gebrauch „verbotener Worte“ bewahren.

§ 2. Namen.

Die ältesten Quellen, die uns vom Steintragen Kunde geben, bezeichnen das Werkzeug schlechthin als *lapides*¹⁾ oder nach der verbindenden Kette als *lapides catenati*²⁾, *lapides per catenam cohaerentes*³⁾ oder als *lapides ad hoc deputati*⁴⁾. Deutsche Rechtsaufzeichnungen sprechen von „2 Steinen, die dazu dienen“⁵⁾, vom „Stein, der dazu gemacht ist“⁶⁾ oder bloß vom „Stein“⁷⁾. 1242 findet sich die technische Bezeichnung *der stad steene*⁸⁾ und seit dem 14. Jahrhundert eine Reihe anderer. (Der nach 1353 in Ottobeuern gebrauchte Ausdruck *lapis dedecoris et ignominiae*⁹⁾ ist kaum technisch gewesen). Als Namen dieses Strafwerkzeuges kommen vor: *pagstein* (zuerst im 14. Jh. in Mühlendorf), *lasterstein* (zuerst 1396 in Memmingen), *pukstein* (nur im Ofner StR.), *klapperstein* (zuerst 1517 in Ober-Ensisheim), *krötenstein* (1625 in Schleiz), *schandstein* (zuerst 1523 in Marienberg i. S.), *kakstein* (zuerst Anfang des 15. Jh. in der Apenrader Skra), *ehbrechersteine* (1684 in Aachen), *zentnerstein* (1497 in Burgebrach).

Ihre Erklärung finden diese Benennungen teils aus dem Vergehen, wofür der Stein getragen wurde [*pag-*, *laster-*, *puk-*, *klapper-*,

¹⁾ 1182 Beaumont (zitiert von Frensdorff in Hansische Gesch.-Qu. 3, 35 Anmerkung 31). — 1269 Ripen St.-R. § 14 (Kolderup-Rosenvinge 5, 226). — 1321 Bochum (Gengler, *Cod. jur. mun.* 1, 243). — 1399 Krakau *Libr. antiqu. civ. Cracoviensis II* 198.

²⁾ 1229 Brüssel (Du Cange 5, 28. S. a. Frensdorff a. a. O.)

³⁾ Mitte d. 13. Jh. Dortmund (Frensdorff a. a. O.)

⁴⁾ 1335 Apenrade (Thorsen S. 166).

⁵⁾ 1292 Hamburg (Grimm, RA⁴. 2, 315).

⁶⁾ 1328 Speyer (Grimm, RA⁴. 2, 315).

⁷⁾ 1329 Moontfort (Fruin, Kl. steden 314).

1362 Lebamünde (Anz. f. K. d. d. Vorz. 1857, 156).

1367 Geißlingen (Kerler, Gesch. d. Grf. von Helfenstein Urk. Anh. S. 16), 14. Jh. Berlin (Berl. Stadtbuch, Schöffenrecht § 26).

⁸⁾ Neues Schleswiger St.-R. (Thorsen S. 38). Dieser Ausdruck ist auf den Norden beschränkt geblieben. Grimm, RA⁴. 2, 317.

⁹⁾ Anz. f. K. d. d. Vorz. 1858, 88; 1867, 277.

kröten-, ehebrecher-, vielleicht auch *schandstein*], aus dem Aufbewahrungsort [*kakstein*] oder aus dem Gewichte [*zentnerstein*].

a) ‚Bagstein‘ und dessen Varianten.

Die älteste Fundstelle für das Wort *pagstein*, das Mühldorfer Stadtrecht¹⁾, gibt zugleich eine Erklärung desselben. Es heißt dort nämlich: *Wie man den pagstain tragen sol. Welleich leicht weip pagent mit den worten, di si vermeiden solten, wider ain purgerin oder wider ir genözzin, der sol der fronpot den pagstain an irn hals hengen und sol si von gazzen ze gazzen traiben umb ir unnützes pagen — — daz ist ir püzz.*

‚Bagen‘²⁾ bedeutete ‚zanken, streiten, hadern‘, ‚Bagstein‘ daher den Stein, der als Strafe für Zank und Hader auferlegt wird. Als jedoch das Wort ‚bagen‘ außer Gebrauch kam, wurde auch ‚Bagstein‘ nicht mehr verstanden. Die Verschiedenheit der Aussprache, namentlich aber die volksetymologische Anlehnung an ähnlich klingende Wörter wie Bach, pochen, Bock, Wage, Weg, borgen, trugen das Ihrige dazu bei, eine nicht geringe Zahl von abweichenden Formen hervorzurufen.

Bagstain kommt zu Anfang des 15. Jahrh. noch im Ofner Stadtrecht, Art. 155, vor. *Pagstain* 1495 in Reichenau, Ober-Österreich³⁾, zu Anfang des 16. Jh. in Penk, Nieder-Österr.⁴⁾ und in Latzfons und Verdings im Vintschgau⁵⁾. *pagkstain*, *pakstain* 1512 in Klosterneuburg⁶⁾, in einer 1539 angefertigten Kopie eines alten Gerichtsbuches in Lang-Enzersdorf⁷⁾, zuletzt 1667 in Mauer⁸⁾

¹⁾ Aus dem 14. Jh. — Chroniken d. deutsch. Städte 15, 400.

²⁾ Graff, Ahd. Sprachschatz 3, 22 f. *bäg* zu skr. *bhāj* *frangere* oder zu skr. *bhāsh* *loqui*, schwerlich zu *pugna*. — Schade, Ahd. WB. 36, *bäg* as. stm. ‚lautes Rühmen‘ *bäger* an stm. ‚Streit‘. *bác* mhd. stm. ‚lautes Schreien, Zanken, Streiten‘. Daneben ahd. *bāga*, *pāga* ahd. stf. 1. ‚Zank, Hader, Streit‘. Das Zeitwort ahd. *pāgan*, mhd. *bāgen*. Lexer, Mhd. H.-W.-B. 1, 112. Schmeller, Bair. WB. 2 1, 214, *bäg* ‚Zorn, Verdruß‘, *baegen* ‚laut schreien‘. Lexer, Kärnt. WB. 14, *pāgg’n* ‚schelten, zanken‘. Grimm, DWB. 1, 576. *bägeren* 1. quälen, jmd. unehrenhafte Sachen vorhalten 2. hadern, zanken. Staub-Tobler, Schweiz. Id. 4, 1056, *beigeren* plagen.

³⁾ Grimm, Weistümer 3, 684.

⁴⁾ ÖW. 7, 286. ⁵⁾ ÖW. 5, 359.

⁶⁾ ÖW. 7, 961. ⁷⁾ ÖW. 8, 329.

⁸⁾ ÖW. 7, 653; ferner ÖW. 8, 417.

bei Wien. *packstain* zuerst 1412 in Solenau¹⁾, zuletzt 1727 in Eggendorf, Nied.-Österr.²⁾

Diese Gruppe wollte man in der Literatur mit ‚backen‘ zusammenbringen und bezeichnete daher den Stein als ‚Backstein‘³⁾, eine Form, die in keiner Quelle belegt ist.

An Steine aus dem Bache zu denken, war recht naheliegend. Das Engelmansbrunner Weistum⁴⁾ ist in dieser Hinsicht bemerkenswert. Es spricht davon: *wann frauen oder man schluegen oder verpotne wort . . . geben bei dem pach und gleich darauf: wann die weiber an einander handln auf der gassen, so sein si schuldig, das si den pachstain sollen tragen*. Vielleicht haben wir hier eine volkstümliche Worterklärung vor uns, doch muß man sich hier, und ebenso bei den weiter noch anzuführenden Varianten stets auch die mundartliche Aussprache und die Schwierigkeit, dieselbe schriftlich festzuhalten, ins Gedächtnis rufen⁵⁾. *Pachstain* wird sehr häufig gebraucht. Zuerst 1399 in München.⁶⁾ Im 15. Jh. in Mittersill (Pinzgau)⁷⁾. In Niederösterreich treffen wir diese Form von der Mitte des 15. Jahrhunderts (Heiligenkreuz)⁸⁾ bis 1666 (Atzgersdorf)⁹⁾; verdorben in *pachstuen* im 15. Jh. in Gastern.¹⁰⁾

Die Form *bachstein* ist bisher nur einmal belegt und zwar im Teiding von Friedberg in Böhmen¹¹⁾ (1654—1697).

Pochen bedeutet nicht nur ‚klopfen und schlagen‘, sondern auch ‚trotzen, prahlen, zürnen, fluchen, mißhandeln, verhöhnen,

¹⁾ ÖW. 7, 382.

²⁾ ÖW. 8, 500; ferner ÖW. 7, 918; 938. 8, 510.

³⁾ Michnay u. Lichner, Ofner StR., S. 98 u. 271. Chabert, Bruchstück e. Staats- u. RG. d. deutsch-österr. L. 1848. Denkschr. d. kais. Akad. ph. h. Kl. 4, 39 Anmerkung. — ÖW. 6, 683 (Register. Dagegen ist im Glossar ebda S. 627 *packstein* zu *bagen* gestellt).

⁴⁾ 1500—1535. — ÖW. 8, 657 Zeile 8 f. und Zeile 18 ff.

⁵⁾ Die Schreiber waren in ihrer Schreibweise auch keineswegs konsequent. ÖW. 8, 953 finden wir *pogstain*, *pogkstain*, *pockstain*!

⁶⁾ Chroniken d. deutschen Städte 15, 490. Der ältere Abdruck des Katzmair'schen Gedenkbuches (Oberbayr. Arch. 8, 108) hat irrtümlich *bachstein*.

⁷⁾ ÖW. 1, 286.

⁸⁾ ÖW. 7, 464.

⁹⁾ ÖW. 7, 644.

¹⁰⁾ ÖW. 8, 246.

¹¹⁾ Anhang 7. — Vgl. überdies Note 6.

herausfordern¹⁾. Rochholz²⁾ stützt darauf seine Erklärung von *pochstein*. Stöber³⁾ schließt sich ihm an und sagt weiter: „*bochstein* entweder eine andere Form von *pochstein*, *bogstein* oder auf die zänkische Natur des Bockes bezüglich“. Die Rochholz'sche Erklärung kann nur durch zwei Belege gestützt werden: *pochstain* 16. Jh. in Erdpreß⁴⁾ und *bochstein* 1603 in Weikertschlag a. Thaya⁵⁾. Es sind wohl höchstens Deutungsversuche der betreffenden Schreiber, noch eher bloß graphische Abweichungen. Die am häufigsten vorkommende Form ist *pockstain* (*pog-*, *pogk-*, *pogkh-*, *pokch-*, *pokstain*). Zuerst in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. in Ulrichskirchen⁶⁾ (Nieder-Österr.). 1512 Kahlenbergerdorf: *stain genannt pokstain*⁷⁾. Zuletzt im 18. Jh. in Perchtoldsdorf⁸⁾. Hierher gehört noch *bockstain* (c. 1600 Hohenstein)⁹⁾ und das einmal gebrauchte *bok* (1681 in Ober-Nondorf)¹⁰⁾. Insbesondere die letzterwähnte Form macht es wahrscheinlich, daß man bei *pockstein* an einen Bock dachte, sei es an das Tier, oder an einen so bezeichneten Gegenstand.

Wagstain finden wir in der Bedeutung ‚Bagstein‘¹¹⁾ seit dem Ende des 15. Jh. (Gutenstein)¹²⁾ einigemale. Zuletzt 1748 in Weikendorf¹³⁾. Eine Anlehnung an ‚Wage‘, ja eine Erklärung des Begriffes¹⁴⁾ scheint in der Wendung zu liegen *wagstain, der da*

¹⁾ Grimm, DWB. 2, 200; s. namentlich die Verbindungen *pochen und schenden*, *pochen und plagen*. Vgl. *pochwort* Grimm, DWB. 7, 1964. Fischer, Schwäb. WB. 1, 1242. Kluge, Etymol. WB. 6, 301.

²⁾ Argovia 1862—63, S. 94.

³⁾ S. 89 f. Die Variante *bogstein* wollen Rochholz und Stöber von mittelniederdeutsch *bogge* = Kröte ableiten. Vgl. dagegen unten S. 10.

⁴⁾ ÖW. 8, 86. ⁵⁾ ÖW. 8, 243.

⁶⁾ ÖW. 8, 12 dort auch die Variante *pockenstain*.

⁷⁾ ÖW. 7, 944. ⁸⁾ ÖW. 7, 596. Außerdem noch 37mal.

⁹⁾ ÖW. 8, 839. Ferner in Grösten, Archiv f. K. öst. Gesch.-Qu. 25, 105.

¹⁰⁾ ÖW. 8, 816.

¹¹⁾ *uuaestein* = *calculus* bereits althochdeutsch (Steinmeyer-Sievers, Ahd. Gl. 2, 13, 32). Mittelhochdeutsch bedeutet *wac* Gewicht, *wage* Wage, Folter (Lexer).

¹²⁾ ÖW. 7, 352. ¹³⁾ ÖW. 8, 59.

¹⁴⁾ Daß Volksetymologie vorliegt, ist namentlich daraus zu schließen, daß *wagstein* in Texten gebraucht ist, die im übrigen den Wechsel von *b* und *w* im Anlaut nicht zeigen.

hat ein halb zenten Straßhofen 1499¹⁾. Die Erläuterung, die Rochholz²⁾ gibt: „w. von ‚bewegen‘, wie auch die auf ihrer Spitze beweglichen Orakelsteine genannt wurden“ ist sehr bestrittbar.

Wegstain ist bisher nur einmal belegt und zwar 1558 in Melk³⁾. Es bleibt dahingestellt, ob diese Form ein selbständiger Erklärungsversuch ist, oder nur eine Variante zu *wagstain*, das in andern Melker Texten vorkommt.

An ‚borgen‘ erinnert die Bezeichnung ‚borgsteiner‘, der wir im 18. Jahrh. in Sierndorf⁴⁾ begegnen. Schon aus dem Plural ist ersichtlich, daß der Ausdruck eine Verstümmelung des unverstandenen *pogstein* oder einer ähnlichen Form ist. Der Schreiber dieser Quelle hat anscheinend gar keine Vorstellung mehr vom Bagstein.

b) Andere Bezeichnungen.

*Lasterstein*⁵⁾ ist von ‚lästern‘ = schmähen abzuleiten. Später mag sich die Vorstellung gebildet haben, daß der Lasterstein seinen Namen deshalb trage, weil er als Strafe für gewisse Laster (fluchen, Trunksucht u. s. w.) verhängt wurde. Der Name „Lasterstein“ war weit verbreitet und hat sich lange erhalten. Zeugnisse seiner Verwendung finden sich: 1396 in Memmingen⁶⁾, 1481 in Schaffhausen⁷⁾, 1503 (*lesterstein*) in Fürstenberg⁸⁾, 1520 in Überlingen⁹⁾, seit 1576 im Elsaß¹⁰⁾ und bis ins 18. Jahrh. in Bayern¹¹⁾, wo seinerzeit Bagstein üblich gewesen war¹²⁾. Lasterstein bedeutete jedoch auch den Pranger.¹³⁾

Das Ofner Stadtrecht gebraucht im Art. 155 das Wort *bagstain*, im Art. 180 dagegen *pukstain*. Auch dieser Name dürfte

¹⁾ ÖW. 7, 234. ²⁾ Argovia 1862—63 S. 94.

³⁾ Kaltenbaeck 1, 120. ⁴⁾ ÖW. 8, 466.

⁵⁾ Lexer, Mhd. HWB. 1, 1838. Schmeller, Bair. WB.² 1, 1522.

⁶⁾ Freiberg 5, 279. ⁷⁾ ZschweizStrR. 5 (1892) 332.

⁸⁾ Fürstenb. UrkB. 7, 376.

⁹⁾ Anz. f. K. d. d. Vorzeit 1874, S. 10.

¹⁰⁾ Stöber, S. 90. Martin und Lienhart, Elsaß. WB. 2, 600.

¹¹⁾ 1751 *Cod. iur. Bav. crim.* I, 4, 19.

¹²⁾ S. oben S. 6.

¹³⁾ In Speyer seit dem 17. Jh. Harster, d. Strafr. v. Speyer S. 82 f. Vgl. Osenbrüggen, Alam. Strafr. 110.

vom Vergehen herzuleiten sein; ‚*puken*‘ bedeutet nämlich ‚sich gegenseitig schlagen‘¹⁾, ‚*puck*‘ Puff, Schlag²⁾).

Klapperstein war im Elsaß üblich. Seit 1517 ist der Ausdruck nachweisbar³⁾. ‚*Klappern*‘ heißt plaudern, schwätzen.

Das Wort *krötenstein*, das wir im Statut von Schleiz 1625⁴⁾ überliefert haben, möchte ich von ‚*kreten*‘ zanken, streiten⁵⁾ herleiten. Rochholz⁶⁾ denkt an das Tier Kröte, „weil man (sagenhaft) die Kröte einen geheimnisvollen Stein im Haupte tragen läßt.“ Ebenso erklärt er *bogstein* durch mnd. *bogge* Kröte. Seiner Deutung folgt Stöber⁷⁾, der auch die Form *bockstein* darauf zurückführen möchte. Was für ein Zusammenhang zwischen dem Strafstein und dem ‚*Krötenstein*‘ des Aberglaubens⁸⁾ bestehen könnte, ist mir unerfindlich. Eher könnte man noch die Votivkröten heranziehen, die von kranken Frauen geopfert wurden⁹⁾. Doch auch dies liegt zu ferne.

Überdies ist daran zu erinnern, daß *bogstein* bisher nirgends belegt ist. Ähnliche Formen kommen nur in Niederösterreich¹⁰⁾ vor, jedoch nie in niederdeutschem Sprachgebiete.

Bezeichnungen wie *ehbrechersteine* (1684 in Aachen)¹¹⁾ und *zentnerstein* (1497 in Burgebrach)¹²⁾ erklären sich von selbst.

¹⁾ Schröer, WB. d. deutsch. Mundart d. ungar. Berglandes 25, 251.

²⁾ Lübben-Walther, Mittelniederd. HWB. 258.

³⁾ Stöber, S. 104; S. 91 f. Martin u. Lienhart, Wörterb. d. elsäß. Mundarten, 2, 599. — Sax (Bischöfe u. Reichsfürsten v. Eichstädt, S. 418, Anmerkung) spricht vom Klapperstein in Eichstädt. Das entspricht nicht den Tatsachen. Das Weistum von Enkering, das hier in Betracht kommt, kennt nur „Stein“. Übrigens sollen nach Sax auf diesem Klapperstein dieselben Verse gestanden haben wie auf dem Mühlhausener!

⁴⁾ Walch, Vermischte Beiträge z. Deutschen R. 8, 78.

⁵⁾ Schiller-Lübben, Mittelniederd. WB. 2, 565 f. (Auch Zitate aus Rechtsquellen).

⁶⁾ Der Steinkultus in d. Schweiz, Argovia 1862—63, S. 94.

⁷⁾ S. 89 f.

⁸⁾ s. Das Steinbuch. Ein altd deutsches Gedicht von Volmar, hgg. v. Lambel. Heilbronn 1877. S. 16 Vers 457 ff.

⁹⁾ Andree, Votive u. Weihgaben d. kath. Volkes in Süddeutschland S. 129 ff. — Liebrecht, Zur Volkskunde S. 333.

¹⁰⁾ S. oben S. 8.

¹¹⁾ Zeitschr. d. Aachener Gesch.-Ver. 6, 44. — Im Jahre 1331 kannte man die *pena lapidum* in Aachen noch für Scheltworte. Loersch, Achener Rdenkmäler S. 47, § 11.

¹²⁾ Haas, Slavenland 2, 49.

Schandstein bedeutet den Stein, den die Frau tragen muß, welche eine andere geschändet, d. h. geschmäht hat¹⁾. Es ist jedoch auch möglich, daß das Wort von ‚Schande‘ abgeleitet werden muß, demnach: ‚Stein, den man zur Schande trägt‘. Das wäre ein Gegenstück zu *schandstein* ‚Pranger‘²⁾ ‚Stein, auf oder an dem man zur Schande steht‘. In der Bedeutung „Stein zum Tragen“ finden wir *schandstein* 1523 in Marienberg in Sachsen³⁾, 1532 im Braunschweiger Stadtrechte⁴⁾, 1620 in Ploen⁵⁾.

Die *kakstene* der Apenrader Skra⁶⁾ heißen so, weil sie am Kake (= Pranger) hingen. Im bremisch-nieders. Wörterbuche⁷⁾ werden *karksteene* angeführt und dazu bemerkt: „weil sie etwa in den Kirchen aufbewahrt wurden und diese Strafe von dem geistlichen Ehegerichte auferlegt wurde.“ Im Nachtrage⁸⁾ ist dieser Gedanke aufgegeben, wohl aufgrund einer Bemerkung Dreyer's⁹⁾, daß man statt *kark-* *kaksteene* lesen müsse.

Zu der Reihe von quellenmäßigen Bezeichnungen des in Rede stehenden Strafwerkzeuges tritt eine weitere Reihe von Namen, die man dem Steine in der Literatur gegeben hat.

*Lapis vituperii*¹⁰⁾, *lapis famosus*¹¹⁾, *lapis scandalii*¹²⁾ sind Über-

¹⁾ Vgl. ‚Schandmaul‘.

²⁾ Melle, Gründliche Nachricht von Lübeck³ 1787, S. 447. Dreyer, *De littophoria*, S. 16 will unterscheiden *lasterstein* = Stein zum Tragen und *schandstein* = Pranger. Das ist nicht möglich. Beide Worte kommen in beiden Bedeutungen vor.

³⁾ Saxonia 5.

⁴⁾ Braunsch. UrkB. 1, 313.

⁵⁾ Kinder, UrkB. z. Chronik d. Stadt Ploen, 1881 f., S. 34 f. Siehe ferner Schäfer W., Deutsche Städtewahrzeichen, 1, 53. — Schiller-Lübbers, Mittelniederd. WB. 4, 45.

⁶⁾ Thorsen, Schlesw. StR., S. 167. — S. a. Schiller-Lübbers, a. a. O. 4, 385. Verwijs en Verdam, Middelnederl. Woordenb. 3, 11.

⁷⁾ Bremen 1767—71. Bd. 4, S. 1026 f.

⁸⁾ 5, 460.

⁹⁾ Antiquarische Anmerkungen. Lübeck 1792, S. 118.

¹⁰⁾ Stieler, d. deutschen Sprache Stammbaum u. Fortwachs, S. 2139 *Lap. vit.* hieß auch der Stein, auf dem fallirte Schuldner saßen. Grimm, RA.⁴ 2, 162.

¹¹⁾ Bocerus, de jurisdict. c. 5. n. 43 (1509). — Stieler, a. a. O. — Krebs, *Tractatus pol. jur. de ligno et lapide*. 1756. S. 208.

¹²⁾ Dieselben.

setzungen von Laster- und Schandstein. Mit *Lapides publici seu civitatis* übersetzt Stiernhook¹⁾ *der stad stene*. Andere Ausdrücke dafür sind *haderstein*²⁾, *rätschstein*³⁾, *zankstein*⁴⁾, *backstein*⁵⁾, *strafstein*⁶⁾ und *bussstein*⁷⁾.

Hier sei auch des Ausdrucks *Litophorie* gedacht, den Dreyer in seinem Aufsatz *De litophoria*⁸⁾ aufgebracht hat, welches Wort aber sonst nicht verwendet wird.

Grimm⁴⁾ führt im Abschnitt über den Lasterstein auch *rote räder* an, jedoch irrtümlich; an der von ihm erwähnten Stelle handelt es sich um Brandmarkung.

Hans Sachs⁶⁾ gebraucht *das bloch* anscheinend in der Bedeutung Schandstein.

Französisch heißt das Strafwerkzeug *la pierre* (a. 1247 bei du Cange 5, 28) oder *la pierre des mauvaises langues, la pierre de scandale*⁹⁾.

§ 3. Verbreitung. Unterschied zwischen bag- und lasterstein.

Die Rechtssitte des Steintragens ist allem Anschein nach auf dem Boden des alten Frankenreichs entstanden, hat sich über Frankreich, Deutschland und die Niederlande verbreitet, und ist auch durch deutschen Einfluß nach Norden¹⁰⁾ und Osten¹¹⁾ gedungen.

Besonders zahlreich sind die Zeugnisse für diese Strafe in

¹⁾ Die Stelle bei Du Cange 5, 28.

²⁾ Grimm, RA⁴. 2, 316, führt das Wort aus Würdtwein, *Diplom. Mogunt.* 2, 567 an. Das Wort ist aber nicht quellenmäßig, sondern steht dort in einer Bodmann'schen Anmerkung. Die von Bodmann dort gebrachten Stellen sprechen bloß von *stenen*. Ob diese Angaben von Bodmann gefälscht sind, bleibt dahingestellt.

³⁾ Stöber (S. 104) spricht vom Lasterstein in Sulz im Ober-Elsaß „den ich dort auch Rätschstein nennen hörte —. Bei demselben, an der Kirchenwand steht die Jahreszahl 1489“. (Vgl. ebda, S. 91, Rätschen = schwätzen). — Die Mitteilung Stöber's bleibt zu prüfen. Im Wörterbuch d. elsäss. Mundarten v. Martin u. Lienhart, 2. Bd. 1907, fehlt *rätschstein*.

⁴⁾ Grimm, RA⁴. 2, 316.

⁵⁾ S. oben S. 7 Note 3.

⁶⁾ Grimm, RA⁴. 2, 317.

⁷⁾ Heydinger S. 252 Anm. 20.

⁸⁾ Kiel 1752.

⁹⁾ Stöber S. 89.

¹⁰⁾ Fritzner, Ordbog 3, 538. — Grimm, RA⁴. 2, 317.

¹¹⁾ Krakau 1399. Kaindl, Arch. f. Österr. Gesch. 95 (1906), S. 220. — Siebenbürgen: Fronius, Bilder aus dem sächs. Bauernleben.² 1883. S. 129.

den bauerlichen¹⁾ Quellen Niederösterreichs²⁾. Wenn wir diesen Nachrichten noch die spärlichen Belege aus Oberösterreich, Südböhmen, Steiermark, Salzburg, Tirol und Bayern angliedern, so ergibt sich eine Gruppe von Rechtsaufzeichnungen, die ein bestimmtes einheitliches Bild gewähren, das sich von der Entwicklung der Steinstrafe in den andern Rechtskreisen in einigen Punkten wesentlich unterscheidet³⁾.

1. Nur im bayrischen Sprachgebiete heißt der Stein Bagstein, er trägt aber auch mit ganz geringen Ausnahmen stets diesen Namen.

2. Der Bagstein wird von Frauen getragen. Anderwärts tragen auch Männer Schandsteine.

3. Das Delikt, wofür die Strafe auferlegt wird, ist in dem angeführten Rechtsgebiet fast ausschließlich Frauengezänke. In vielen andern deutschen Rechten ist die Entwicklung dahin gegangen, daß das Steintragen eine ganz allgemeine Strafe wurde. Folgende Delikte wurden mit dem Schand- oder Lastersteine bestraft: Schmähbriefe, Spottlieder, freventliches Schwören, Gotteslästerung, Verdacht der Hexerei, Kindesmord, Ehebruch, Kuppelei, Hehlerei, Fundverheimlichung, Diebstahl, Betrug, Spiel. Namentlich Ehebruch wird häufig so gestraft. Im Norden Europas hatte diese Strafe ihre besondere Entwicklung⁴⁾.

4. Im Gebiete des Bagsteins ist nichts von einer besonderen Tracht der Verurteilten gesagt. Anderwärts ist häufig das Büßer-

¹⁾ In den Städten war das Steintragen vermutlich auch üblich. Vgl. das unten § 10a über die Wr. Neustädter Harmschar Gesagte. Auch das Münchner Stadtrecht spricht nicht über den Strafstein, und doch ist das Vorkommen desselben dort bezeugt. Es gab ja auch Gewohnheitsrecht. *Ain frauenfrevcl ist nit gesetzts. wirt damit gehalten wie der richter nach gestalt der sachen erkennt.* 1575. Reyscher, Samml. altwürtemb. StatR. Tüb. 1824, S. 208.

²⁾ Es kommen in erster Linie die bisher erschienenen 2 Bände der Niederöstr. Weistümer (ÖW. 7. u. 8. hgg. v. Winter) in Betracht. Solange der 3. Band (Viertel ob dem Wiener Wald) nicht erschienen ist, sind auch die Sammlungen von Kaltenback (Pan- u. Bergteidingbücher Nieder-Österr. 2 Bde., Wien 1846 f. und Zahn (Archiv. f. Kunde österr. Geschichtsquellen 25 (1860) S. 1 ff.) heranzuziehen.

³⁾ Die Nachweise zu den folgenden Behauptungen sind, soweit sie den Bagstein betreffen, in der vorliegenden Arbeit gebracht; soweit es sich um das außeröstr. Rechtsgebiet handelt, wird sich in einer späteren Untersuchung Gelegenheit bieten, ins Detail einzugehen.

⁴⁾ Vgl. Grimm, RA.⁴ 2, 317.

hemd vorgeschrieben. Auch das „Prekeln“ der Verbrecherin mit einem Nagel durch die hinter ihr gehende verletzte Frau kommt in Österreich-Bayern nicht vor¹⁾.

Alle diese Umstände lassen es zweckdienlich erscheinen, die Untersuchung über die Strafe des Steintragens vorerst auf die österr.-bayrische Gruppe zu beschränken, um so ein abgerundeteres Bild zu erhalten. Selbstverständlich müssen bei der Frage nach der Entstehung der Strafe, bei Erwähnung der bisherigen Deutungsversuche und bei Aufstellung eines neuen auch alle andern Belegstellen in gleicher Weise herangezogen werden.

Innerhalb der großen Zahl von Quellen, die uns über den Bagstein Aufschluß geben [die älteste überhaupt ist aus dem 14. Jh.²⁾, die älteste österreichische aus dem Jahre 1412³⁾, die späteste von 1748⁴⁾], lassen sich eine Reihe von unter sich mehr oder minder gleichlautender Gruppen bilden, wodurch die Untersuchung wesentlich an Übersichtlichkeit gewinnt.⁵⁾ Die Textverwandtschaft besteht natürlich vor allem in den Rechtsaufzeichnungen von Orten, die unter einer Grundherrschaft standen oder einander benachbart waren. Namentlich sind die Texte in den Sammelhandschriften⁶⁾ häufig identisch.

¹⁾ Das Ofner StR. gehört dem Magdeburger Rechtskreise an. Die Bestimmung über das Steintragen hat es anscheinend dem Rb. n. Distinkt. entnommen. Nur der Name Bagstein ist dem Ofner Recht und den österr. Weistümern gemeinsam.

²⁾ Chroniken d. deutsch. Städte 15, 400 (Mühlendorf).

³⁾ ÖW. 7, 382 Solenau.

⁴⁾ ÖW. 8, 59 Weikendorf.

⁵⁾ Die wichtigsten Texte sind am Schlusse dieser Abhandlung in ihrer ältesten Gestalt abgedruckt. Es ist beigelegt wo sie in Geltung waren. Auseinandersetzungen über die Art und Weise der Textentlehnung und Verwandtschaft waren nicht am Platze, häufig ist sie jedoch bereits aus den kurzen beigegebenen Notizen zu erschließen.

⁶⁾ s. Winter i. d. Einleitung zu ÖW. 7. S. XVIII.